

29.10.87

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Verbesserung des Schutzes
ungeborener Kinder

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 27. Oktober 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

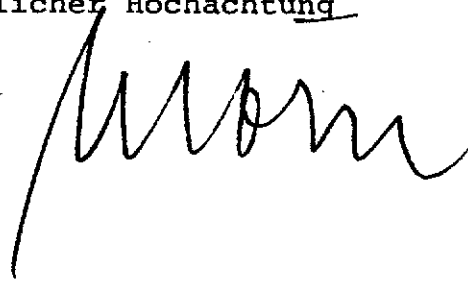
die baden-württembergische Landesregierung hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Verbesserung des
Schutzes ungeborener Kinder

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung auf die vorläufige Tagesordnung der Plenarsitzung
des Bundesrates am 6. November 1987 zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung des
Schutzes ungeborener Kinder

1. Die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrchen, die mit einer Notlage begrndet werden, stellt Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung. Der Bundesrat hat deshalb in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 eine Entschlieung zum Lebensschutz ungeborener Kinder gefat (Drucksache 398/85). Nahezu zwei Jahre seit dieser Entschlieung sieht sich der Bundesrat zu der Feststellung veranlat, da die besorgniserregende Entwicklung unvermindert anhlt. Wurden schon 1984 etwa 83,3 Prozent aller statistisch gemeldeten Schwangerschaftsabbrche mit einer "sonstigen schweren Notlage" begrndet, erhhte sich dieser Anteil 1986 weiter auf ber 85 Prozent.

Schon in der Entschlieung vom 20. Dezember 1985 hatte der Bundesrat sich ber diesen auerordentlich starken Anteil der Notlagenindikation betroffen gezeigt und seiner berzeugung Ausdruck verliehen, da alles getan werden mu, um zu verhindern, da Frauen in soziale und finanzielle Bedrngnis geraten, wenn sie ein Kind erwarten.

Der Bundesrat bekrftigt seine Entschlieung vom 20. Dezember 1985. Er ist der Auffassung, da die Notlagenindikation in der praktischen Handhabung bei einer Vielzahl von Fllen nicht den in der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 aufgestellten Grundstzen entspricht. Er hlt es deshalb fr notwendig, da Mibruche der gesetzlichen Bestimmungen beseitigt

werden und die Notlagenindikation in der Praxis verfassungs- und gesetzeskonform gehandhabt wird. Der Bund und die Länder, aber auch alle Beteiligten, vor allem auch die Ärzteschaft, dürfen in ihren Bestrebungen für einen verbesserten Lebensschutz ungeborener Kinder nicht nachlassen.

2. Der Bundesrat begrüßt deshalb nachdrücklich die in den Koalitionsvereinbarungen für die 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgesehene Verabschiedung eines Bundesberatungsgesetzes, mit dem die dem Lebensrecht ungeborener Kinder verpflichtete Beratung nach § 218 b StGB zu verbessern und die ärztliche Verantwortung für ungeborene Kinder zu stärken sind. Er stellt mit Befriedigung fest, daß wesentliche Forderungen des Bundesrats zur Verbesserung des Schutzes ungeborener Kinder in die Koalitionsvereinbarung aufgenommen worden sind.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen entsprechenden Gesetzentwurf unverzüglich einzubringen. Über die Koalitionsvereinbarungen hinaus müßte der Gesetzentwurf nach Auffassung des Bundesrats auch folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Zwischen Beratung und Indikationsfeststellung muß eine dem Einzelfall angemessene Frist, die Zeit zur Überlegung einräumt, eingehalten werden.
- b) Beratung und Indikationsfeststellung müssen personell und räumlich getrennt erfolgen.
- c) Indikationen dürfen nur von dafür besonders qualifizierten Ärzten (z.B. von Hausärzten, die das soziale Umfeld der werdenden Mutter kennen, sowie von Gynäkologen) vorgenommen werden.

- d) Indikationen sind eingehend schriftlich zu begründen. Die Schriftform darf sich nicht auf die Feststellung des Ergebnisses beschränken, sondern muß unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls die maßgeblichen Gesichtspunkte darlegen, die der Arzt seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat.
 - e) Auch der Arzt, der den Abbruch vornimmt, hat die Abbruchvoraussetzungen eigenständig zu prüfen und das Ergebnis - unter Darlegung der im Einzelfall maßgeblichen Gründe - umfassend schriftlich niederzulegen.
 - f) Die gesetzlichen Krankenkassen sind verpflichtet, eine besondere Statistik über die mit ihnen abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche, getrennt nach Indikationen, zu führen.
3. Nach Auffassung des Bundesrats müssen die Länder ihrerseits alle Möglichkeiten für einen wirksamen Schutz ungeborener Kinder ausschöpfen. Dazu gehört auch der weitere Ausbau und eine ausreichende finanzielle Förderung der Beratungsstellen.
4. Der Bundesrat bekräftigt seine Überzeugung, daß neben den Verbesserungen in der Beratung und im ärztlichen Verantwortungsbereich eine effiziente Politik für Familien und alleinerziehende Eltern eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Lebensschutz ungeborener Kinder darstellt. Der Bundesrat begrüßt daher, daß seit seiner Entschließung vom 20. Dezember 1985 insbesondere zum 1. Januar 1986 grundlegende familienfördernde Leistungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß gerade vor dem Hintergrund eines erhöhten

Lebensschutzes ungeborener Kinder diese erfolgreiche Familienpolitik des Bundes in den nächsten Jahren im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterzuentwickeln ist.

Außerdem erneuert der Bundesrat seine Empfehlung, daß Stiftungen für "Familien in Not" - auch in Ergänzung der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" - in allen Ländern errichtet und finanziell leistungsfähig ausgestattet werden sollten.

5. Das Bewußtsein der Verantwortung für das Leben ungeborener Kinder ist nach Auffassung des Bundesrats angesichts der beschriebenen besorgniserregenden Entwicklung in der Bevölkerung zu verstärken und zu vertiefen. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, zusammen mit allen dazu bereiten gesellschaftlichen Kräften, auch mit den Medien, eine umfassende Aufklärungsaktion und Werbekampagne für das Kind, insbesondere für das Lebensrecht des Ungeborenen, durchzuführen.

Ihre Aufgabe soll es sein,

- das Bewußtsein für Würde und Rang des Lebens des ungeborenen Kindes als Gottes Geschöpf und für den Verfassungsrang des Lebensrechts zu verstärken,
- das Empfinden der Notwendigkeit familien- und kinderfreundlicher Lebensverhältnisse in unserer Gesellschaft zu beleben,
- mehr Verständnis und Hilfe für kinderreiche Familien und für alleinerziehende Mütter sowie mehr Solidarität mit schwangeren Frauen zu wecken,

- die Information über die Problematik der Tötung unborener Kinder und über die physischen und psychischen Gesundheitsgefahren für Mütter, bei denen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen worden ist, zu verbessern.

Die Aktion darf nach Umfang, Intensität und finanzieller Ausstattung anderen Aufklärungsmaßnahmen des Bundes nicht nachstehen. Nach Auffassung des Bundesrats sollten auch die Länder ihrerseits entsprechende Aktionen in die Wege leiten.